

VERTRAGSREGELN ZWISCHEN DER GEMA UND DEM CHORVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN E. V.

Stand: 01.01.2026

Die GEMA ist eine Urheberrechtsgesellschaft, die die finanziellen Ansprüche von Komponisten, Textern, Bearbeitern und Verlegern gegenüber den Nutzern von Musik – Orchestern, Chören, Bearbeitern, Tonträgern – vertritt.

Grundsätzlich sind alle öffentlichen Veranstaltungen mit Musikwiedergaben meldepflichtig. Dazu gehören z. B. Konzerte, Weihnachtsfeiern, Festakte, Umzugsmusik, Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen, Benefizsingen und gesellige Veranstaltungen. Darüber hinaus sind auch andere Musikknutzungen meldepflichtig, wie z. B. die Bereitstellung von Musik im Internet.

Die Gebühren für die Nutzung von Musik zahlt der Veranstalter, der auch die Anmeldung vornehmen muss.

Zwischen der GEMA und dem CMV besteht ein Rahmenvertrag, der den Mitgliedern des CMV für alle lizenzpflichtigen Musikaufführungen einen Nachlass von 20 % auf die Vergütungssätze einräumt.

Mit dem 1. Januar 2026 hat die GEMA zudem eine neue Lizenzierungsvereinbarung mit dem CMV geschlossen, die für die Mitglieder des CMV organisatorische Änderungen mit sich bringt.

1. Mitwirkungspflichten

(1) Die Mitglieder des CMV sind verpflichtet, die Musikaufführungen und Veranstaltungen mit Musik, deren Veranstalter sie sind, über das Online-Portal der GEMA zu melden. Das GEMA-Online-Portal erreichen Sie über den folgenden Link:

<https://www.gema.de/portal/>

(2) Musikaufführungen und Veranstaltungen mit Musik, die von anderen Trägern veranstaltet werden und an denen Mitglieder des CMV lediglich mitwirken, müssen nicht angemeldet werden. In diesen Fällen übernimmt der CMV auch nicht die Kosten. Die mitwirkenden Chöre sind allerdings verpflichtet, den Veranstaltern eine Liste der Musiktitel zu übermitteln.

(3) Meldungen von Musikaufführungen und Veranstaltungen mit Musik sind spätestens am 21. Kalendertag nach der Durchführung einzureichen. Sie können auch vorab vorgenommen werden.

(4) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, wird kein Nachlass eingeräumt. Die GEMA behält sich auch vor, einen angemessenen Ausgleich gemäß den urheberrechtlichen Bestimmungen geltend zu machen.

(5) Für die Nutzung des GEMA-Online-Portals ist eine vorherige Registrierung notwendig. Sie sollte rechtzeitig vor der ersten meldepflichtigen Veranstaltung vorgenommen werden. Für die Registrierung benötigen Sie Ihre verbandsinterne Mitgliedsnummer. Eine Kundennummer wird erst vergeben, nachdem eine Veranstaltung gemeldet wurde.

- (6) Neue Mitglieder des CMV, die bereits vor ihrem Beitritt im GEMA-Online-Portal registriert waren, müssen dort ihre Verbandszugehörigkeit und ihre verbandsinterne Mitgliedsnummer angeben, um vom Nachlass, der dem CMV gewährt wird, zu profitieren.
- (7) Eine Kurzanleitung und eine ausführliche Beschreibung sowie Videos, die sowohl den Registrierungsprozess als auch das Meldeverfahren erklären, finden Sie unter folgenden Links:

https://www.gema.de/documents/d/quest/online_portal_choere_anleitung_kurz_alle-pdf

https://www.gema.de/documents/d/quest/online_portal_anleitung_langfassung_allgemein-pdf

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/portal-tutorials>

Antworten auf häufig gestellte Fragen und eine Servicenummer der GEMA, die Sie anrufen können, wenn es Probleme bei der Registrierung geben sollte, finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/onlineportal/login-registrierung>

2. Veranstaltungen mit Musik und Musikaufführungen, deren Lizenzkosten über den CMV abgerechnet werden

- (1) Konzerte mit oder ohne Musikbegleitung und Veranstaltungen mit chorischen Darbietungen ohne andere musikalische Beiträge mit Unterhaltungsmusik oder überwiegender Unterhaltungsmusik.

Die Lizenzierung erfolgt nach den GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik. Auf die Vergütung wird 15 % Kulturnachlass eingeräumt.

- (2) Konzerte mit ernster Musik.

Die Lizenzierung erfolgt nach den Vergütungssätzen des RV/L für Konzerte der ernsten Musik. Etwaige Nachlässe sind bereits im Tarif inkludiert.

- (3) Konzerte mit pädagogischem Zweck, wie Schülerkonzerte und Schulfeste.

Die Lizenzierung erfolgt nach dem GEMA-Vergütungssatz P-K für Konzerte mit pädagogischem Zweck. Etwaige Nachlässe sind bereits im Tarif inkludiert.

- (4) Gesellige Veranstaltungen, bei denen i. d. R. wenige bis keine chorischen Darbietungen und/oder Musikwiedergaben durch Dritte (Band, Alleinunterhalter, DJ etc.) erfolgen.

Die Lizenzierung erfolgt nach den folgenden GEMA-Vergütungssätzen: U-V (Musikwiedergaben mit Live-Musik), M-V (Musikwiedergaben mit Tonträgern), U-ST (Musikwiedergaben mit Tonträgern oder Live-Musik, im Freien), WM-T (Weihnachtsmarkttarif mit Tonträgern oder Live-Musik).

Auf die Vergütungssätze U-V und M-V wird ein Kulturnachlass in Höhe von 15 % eingeräumt, wenn nachweislich keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden. In den Vergütungssätzen U-ST und WM-T sind etwaige Nachlässe bereits inkludiert.

- (5) Bühnenaufführungen mit Musikwiedergaben (Kabarett), sofern die Musikwiedergaben ein Bestandteil des Programms sind.

Die Lizenzierung erfolgt nach dem GEMA-Vergütungssatz U-K I 1.1.3. Auf die Vergütung wird ein Kulturnachlass in Höhe von 15 % eingeräumt, wenn nachweislich keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden.

- (6) Nutzung des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters.

Die Lizenzierung erfolgt nach dem GEMA-Vergütungssatz BM. Etwaige Nachlässe sind bereit im Tarif inkludiert.

- (7) Nutzung des GEMA-Repertoires bei Bühnenaufführungen aus vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts der Unterhaltungsmusik, d. h. im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen, zeitgenössischem Tanz etc.

Die Lizenzierung erfolgt nach dem GEMA-Vergütungssatz U-Büh. Etwaige Nachlässe sind bereits im Tarif inkludiert.

Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben gemäß Punkt (1) bis (7) wird ein Nachlass in Höhe von derzeit 20 % eingeräumt, sofern die Meldungen ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden.

3. Veranstaltungen mit Musik und Musikaufführungen, deren Lizenzkosten von den CMV-Mitgliedern zu tragen sind

- (1) Alle nicht rechtzeitig und nicht über das GEMA-Online-Portal gemeldeten Musikaufführungen.

- (2) Alle Veranstaltungen, bei denen CMV-Mitglieder lediglich als Mitwirkende beteiligt sind.

- (3) Sonstige Veranstaltungen, die nicht unter Punkt 1 (1) bis (7) fallen.

- (4) Hintergrundmusikwiedergabe ohne Veranstaltungscharakter.

Die Lizenzierung erfolgt nach den folgenden GEMA-Vergütungssätzen: R für die Wiedergabe von Hörfunksendungen, FS für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, M-U für die Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik über Tonträger. Etwaige Nachlässe sind bereits in den Tarifen inkludiert.

- (5) Hintergrundmusikwiedergabe im Internet.

Die Lizenzierung erfolgt nach dem Vergütungssatz VR-OD 10.

- (6) Zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen via Internet.

Die Lizenzierung erfolgt nach dem Vergütungssatz VR-OD 15.

Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben gemäß Punkt (3) bis (4) wird ein Nachlass in Höhe von 20 % eingeräumt, sofern die Meldungen ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden. Ausgenommen von diesem Nachlass sind die Punkte (1) bis (2) und (5) bis (6).

In diesen Fällen stellt die GEMA die Vergütung den Mitgliedern des CMV direkt in Rechnung. Die Mitglieder des CMV sind zur vollständigen und fristgerechten Zahlung verpflichtet.

4. Abrechnungsverfahren

- (1) Die Rechnungsstellung der GEMA für Lizenzkosten, die über den CMV abgerechnet werden, erfolgt halbjährlich zum 15.09. und 26.02. eines Vertragsjahres. Liegen alle Rechnungen eines Vertragsjahres vor, nimmt der CMV eine interne Abrechnung mit seinen Mitgliedern vor.
- (2) Der CMV übernimmt die Kosten für ein Konzert pro Jahr und Chor. Dieses Konzert muss allerdings ordnungsgemäß und fristgerecht angemeldet worden sein.
- (3) Die Rechnungsstellung der GEMA für Lizenzkosten, die nicht über den CMV abgerechnet werden, erfolgt unmittelbar an die Mitglieder des CMV.

5. Reklamationsverfahren

- (1) Zur Berücksichtigung der individuellen Nutzungssituation sind die Mitglieder des CMV verpflichtet, bei Anliegen im Zusammenhang mit der GEMA zunächst eigenständig tätig zu werden. Insbesondere sind Auskünfte und Reklamationen selbst einzuholen bzw. einzureichen. Bitte nutzen Sie dafür das GEMA-Online-Portal.
- (2) Der CMV kann einfache Kundenanliegen für seine Mitglieder übernehmen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt.
- (3) Eine direkte Kontaktaufnahme des CMV mit der GEMA ist ausschließlich dann zulässig, wenn
 - ein Mitglied des CMV bereits wiederholt Reklamationen eingereicht hat und der CMV die Entscheidung der GEMA nicht teilt.
 - eine Veranstaltung fehlerhaft dem CMV zugeordnet oder aus Sicht des CMV falsch berechnet wurde.
 - zwischen einem Mitglied des CMV und der GEMA im Falle einer verspäteten Meldung vermittelt werden soll.